

## Besondere Bedingungen für die Wohnhausversicherung

BBW WohnhausSpar E 01/2008

### Wenn die Gefahr Feuer versichert ist:

#### Einschluss von Nutzwärmeschäden (Klausel 7161)

Abweichend von § 2 Nr. 5 c) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

#### Überspannungsschäden durch Blitz (Klausel 7160)

1. Abweichend von § 2 Nr. 3) VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

#### Rohbauversicherung für Wohngebäude

Der Versicherungsschutz gegen Brand-, Blitzschlag- und Explosionsschäden ist für die Dauer der Rohbauversicherung beitragsfrei, maximal aber 12 Monate. Er umfasst auch die auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaues bis zur schlüsselfertigen Herstellung.

Soweit eine Leitungswasser- oder Sturmversicherung eingeschlossen ist, beginnt hierfür der Versicherungsschutz frühestens sobald das Gebäude bezugsfertig ist.

### Wenn die Gefahr Leitungswasser versichert ist:

#### Fußbodenheizung

Fußbodenheizungen sind auch ohne besondere Anmeldung im Rahmen der versicherten Gefahren mitversichert.

### Unabhängig von der versicherten Gefahr:

#### Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

1. Die gemäß § 7 Nr. 1 a . c VGB 2008 mitversicherten Kosten werden je Versicherungsfall ersetzt.
2. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt.
  - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 5 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12, 2 b) VGB 2008).
  - b) in den Fällen des § 10 Nr. 1 b, c, d VGB 2008 auf 5 % der Versicherungssumme.

#### Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen

1. Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.
2. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt.
  - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 5 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12, 2 b) VGB 2008).
  - b) in den Fällen des § 10 Nr. 1 b, c, d VGB 2008 auf 5 % der Versicherungssumme.

#### Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

1. Mitversichert sind Kosten, die entstehen, um die Funktionsfähigkeit des versicherten Gebäudes aufrecht zu erhalten, wenn diese durch ein ersatzpflichtiges Schadenereignis beeinträchtigt wurde.
2. Übernommen werden nur die Kosten für eine provisorische Reparatur, wie sie z. B. am Wochenende oder über Nacht oder bei drohendem Unwetter notwendig sein kann.
3. Die hier anfallenden Kosten werden je Versicherungsfall bis zu 100% der Versicherungssumme ersetzt.

#### Mehrkosten infolge Preissteigerungen

Die Entschädigung gemäß § 8, 1e VGB 2008 der versicherten Mehrkosten infolge Preissteigerungen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

**Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile (Klausel 7264)**

1. In Erweiterung von § 5 Nr. 2 c) VGB 2008 sind Carports, Gewächs- und Gartenhäuser, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, Hundehütten, Masten und Freileitungen sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert.
2. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt auf 500 EUR.
3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 100 EUR gekürzt

**Obligatorischer Selbstbehalt für Leitungswasser und Sturm/Hagel (soweit vereinbart)**

Sie haben mit uns eine Selbstbeteiligung für die jeweils versicherten Gefahren im Versicherungsfall vereinbart.

Die Höhe der Selbstbeteiligung ist vom Alter des Gebäudes nach Eintritt des Versicherungsfalles abhängig.

Bei Gebäuden bis 40 Jahre beträgt die Selbstbeteiligung 250 EUR pro Schaden.

Ist ihr Gebäude bei Eintritt des Schadens älter als 40 Jahre, beträgt die Selbstbeteiligung 500 EUR.